

International Renascence Bulldog Association e.V.

IRBA

Satzung



Abkürzungen:

- IRBA – International Renascence Bulldog Association
- TierSchG – Tierschutzgesetz
- BGB – Bürgerliches Gesetzbuch

International Renaissance Bulldog Association e.V.

IRBA

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Name, Sitz, Rechtsform
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 6 Mitgliedsbeiträge
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Vorstand
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Geschäftsjahr, Rechnungsprüfer
- § 11 Satzungsänderung, Vermögensanfall bei Auflösung
- § 12 Gründungsausschuss
- § 13 Datenschutz
- § 14 Zuchtkommission

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform:

1. Der Verein führt den Namen „International Renaissance Bulldog Association e.V. (IRBA)
2. Der Verein hat seinen Sitz in 27386 Bothel, Am Freibad 28 und ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck des Vereins:

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Zucht und des Hundesportes mit dem Renaissance Bulldog unter Grundlage und Beachtung des Gutachtens zur Auslegung des § 11 b Tierschutzgesetz.

Der Verein fördert alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieses Zweckes dienen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- - die Erhaltung, Festigung der Gesundheit, des Wesens und der Leistungsfähigkeit der Hunde,
- - die Förderung ihrer guten Eigenschaften als Familien- und Begleithund sowie sportlich geführten Hunden,
- - die Förderung der Wahrung und Erhaltung der im Rassestandard eingetragenen Zuchtziele und der tierschutzgerechten Haltung und Zucht des Renaissance Bulldog,
- - die Erhaltung, Festigung und Vertiefung der Gebrauchseigenschaften des Hundes sowie der Steigerung seiner körperlichen Leistungsfähigkeit und Ausdauer,
- - die Förderung des Sports mit dem Hund im Gebrauchs-, Schutz- und Fährtenhundewesen,
- - die Förderung der den Hundesport betreibenden Jugend,
- - die Förderung der Ausbildung von Gebrauchshunden für Leistungsprüfungen,
- - die Förderung der körperlichen Ertüchtigung des Menschen durch den Hundesport,
- - die Förderung des Tierschutzes sowie Weitergabe von Informationen über die artgerechte Hundehaltung & Hundezucht.

- - die Förderung des sozialen Zusammenspieles von Hund und Familie,
 - - die Weitergabe von Informationen über Gesetzesänderungen zum Zusammenleben von Tier und Mensch an die Mitglieder des Vereins und allen Interessierten,
 - - die Organisation und Durchführung von eigenen Zuchtschauen, Ausstellungen, Leistungsprüfungen,
 - - die Förderung und Aufbau von eigenen IRBA Hundefreilaufflächen (Hundesportplatz) sowie die Nutzung durch örtliche Hundebesitzer in der Gemeinde während der Brut- und Setzzeit im Sinne der Tierschutzgesetzes
 - - die Beratung der und Hilfestellung für die Hundebesitzer/Innen und sonstigen interessierten Personen zur Erhaltung gesunder rassereiner Renaissance Bulldogs sowie die Kontrolle und die Einwirkung auf "Zuchtziele" der Züchter,
 - - die Förderung der Canepädagogik im Bereich Heimerziehung „Lernen mit und durch den Hund“ als spezielles Anliegen des Vereins.
2. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Zuwendungen aus Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Spenden, Erlösen aus Veranstaltungen, sowie den persönlichen Einsatz und Öffentlichkeitsarbeit durch die Vereinsmitglieder für die Zwecke des geförderten Vereines.

§ 3 Gemeinnützigkeit:

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden die zu diesem Zeitpunkt gültigen Zuchtbuchbestimmungen (ZBB) akzeptiert.

2. Die Mitglieder des Verbandes können innerhalb Von 4 Wochen nachhaltige Bedenken zur Aufnahme des neuen Mitglieds in schriftlicher Form an den Vorstand einreichen. Der Vorstand entscheidet nach Ablauf dieser Frist endgültig über die Aufnahme der neuen Mitglieder.
3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet immer der Vorstand. Der Mitgliedsantrag kann entweder per Post, Email oder Fax übersendet werden.
4. Mit Bestätigung der Mitgliedschaft wird der Mitgliedsbeitrags fällig.
5. Mitglieder über 18 Jahren sind verpflichtet jährlich mindestens zehn Stunden gemeinnützige Arbeit zu leisten. Bei Nichterfüllung ist eine Vergütung gemäß der Beitrags- und Gebührenordnung zu entrichten
6. Die Gründungsmitglieder besitzen Sonderrechte im Sinne des § 35 BGB. Die Sonderechte sin im § 12 festgelegt. Die Sonderrechte der Gründungsmitglieder können nicht entzogen, auch nicht durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a) einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat;
 - b) den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
 - c) gegen Bestimmungen der Zucht entsprechend den Grundsätzen des § 13 Abs. 1 dieser Satzung.
 - d) in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht. Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied

Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

§6 Mitgliedsbeiträge:

1. Der Jahresbeitrag ist eine Bringschuld. Die Mitglieder leisten einen Jahresbeitrag nach Selbsteinschätzung, dessen Höhe nicht unter dem von der Mitgliederversammlung festzulegenden Mindestbeitrag liegen darf.
2. Für das Jahr des Vereinsbeitritts und der Beendigung der Mitgliedschaft ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen.

§ 7 Organe des Vereins:

Organe des Vereins sind die Vorstandschaft, der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (vertretungsberechtigter Vorstand) und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand:

1. Der erweiterte, geschäftsführende, Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sieben, von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern, dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Ausbildungswart sowie bis zu drei Beisitzern.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Kassenwart je einzeln vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende und der Kassenwart von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen sollen, wenn der 1. Vorsitzende bzw. der erste und der zweite Vorsitzende verhindert sind.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.

4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere also
 - a)
Vorbereitung und Durchführung von Fördermaßnahmen für den Verein
 - b)
Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen;
 - c)
Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d)
Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung eines Jahresberichtes.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, oder per e-Mail mit einer Frist von einer Woche einzuberufen sind. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das durch den Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte unentgeltlich, erhält jedoch Erstattung notwendiger nachgewiesener Auslagen und Fahrtkosten. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Mitgliederversammlung:

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme; ausgenommen hiervon sind minderjährige Mitglieder; diese haben kein Stimmrecht. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

a)

Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;

b)

Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer;

c)

Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer;

d)

Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge, insbesondere des Mindestbeitrages;

e)

Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss durch den Vorstand;

f)

Ernennung von Ehrenmitgliedern;

g)

Beschlussfassung über grundlegende Entscheidungen für die Förderpolitik des Vereines.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag.

4. Längstens bis zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

5. Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Geschäftsjahr, Rechnungsprüfer:

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entspricht und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11 Satzungsänderungen, Vermögensanfall bei Auflösung:

1. Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung vorher zur Prüfung der Unbedenklichkeit anzuzeigen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Träger des **Altmärkischer Tierschutzverein Kreis Stendal e.V.** Der Anfallberechtigte hat das ihm anfallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des **Altmärkischer Tierschutzverein Kreis Stendal e.V.** entsprechend dem gemeinnützigen Vereinszweck zu verwenden.

§ 12 Gründungsausschuss:

Der Gründungsausschuss besteht ausschließlich aus den Gründungsmitgliedern. Dieser Ausschuss ist ein fester Bestandteil des Vereins und seine Mitglieder unterliegen keiner Wahl. In besonderen Fällen nach § 5 (3) kann ein Gründungsmitglied vom Verein ausgeschlossen werden. Satzung- und Gebührenordnungsänderung bedürfen der Zustimmung des Gründungsausschusses, diese müssen mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stichwahl. Erst dann wird ein Änderungsantrag auf der Tagesordnung der Jahreshauptversammlung gesetzt.

§ 13 Datenschutz:

Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 14 Zuchtkommission:

1. Es darf im Verein nur mit Hunden gezüchtet werden, die von dem Verein zur Zucht anerkannt wurden. Nur diese Zuchthunde und dessen Nachkommen können Vereinspapiere erhalten. Aus diesem Grund wird eine arbeitsfähige Zuchtkommission eingerichtet, die zu überwachen, festzusetzen und durchzuführen hat:

- das Zuchtreglement unter Beachtung der Empfehlung des Gutachten zur Auslegung des §11 b des Tierschutzgesetzes
 - die Einrichtung und Kontrolle einer eigenen ZBS (Zuchtbuchstelle). Die Zuchtbuchstelle (ZBS) soll immer garantieren, dass nur rassereine und gesunde (nach Befunden) Hunde zugelassen werden. Die Zuchtbuchbestimmungen werden entweder durch die Mitgliederversammlung oder Beschluss des Vorstandes erlassen, aktualisiert bzw. geändert, insbesondere bei gesetzlich notwendigen Anpassungen an das Tierschutzgesetz.
 - die Unterstützung der Züchter durch Beratung und Führung einer Zuchtdatenbank,
 - die Einrichtung einer Geschäftsstelle,
 - die Einrichtung einer Welpenvermittlungstelle,
 - die Einrichtung eines vereinseigenen Hundesportplatzes,
 - die Bekämpfung jeder Form der Massenzucht und Qualzucht von Hunden.
2. Die Zuchtkommission besteht aus dem 1. Vorsitzenden/ Zuchtleiter und der Zuchtbuchstelle des Vereins, sie koordiniert und überwacht die Zucht und Einhaltung der Zuchtordnung. Die Zuchtkommission meldet Verstöße gegen die Zuchtordnung dem Vorstand, der über die Ausschließung des Mitgliedes zu entscheiden hat.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom _____errichtet.

(Unterschriften von mindestens sieben Vereinsmitgliedern)